

**Satzung**  
**der Technischen Hochschule Lübeck zur**  
**3. Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) 2018**  
**Vom 5. September 2025**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2025, S. 48

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 05.09.2025

*Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), hat der Senat der Technischen Hochschule Lübeck am 2. Juli 2025 nach Anhörung der Fachbereiche folgende Satzung erlassen:*

**Artikel 1**  
**3. Änderung der Prüfungsverfahrensordnung**

Die Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren - Prüfungsverfahrensordnung - (PVO) vom 16. Juli 2018 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2022 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Teil II in der Überschrift zu § 5 das Wort „Benennung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 7 wird das Wort „Prüfungsberechtigten“ durch das Wort „Prüfenden“ sowie die Worte „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch das Wort „Beisitzenden“ ersetzt und es wird nach dem Wort „Beisitzenden“ die Angabe „gemäß § 5 Absatz 4“ eingefügt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

**Bestellung und Zuweisung der Prüferinnen und Prüfer, der sachkundigen Beisitzerinnen und Beisitzer und der Gutachterinnen und Gutachter**

- (1) Als Erstprüfende sind die Lehrenden bestellt, die in dem Lehrveranstaltungsplan bzw. Stundenplan des jeweiligen Fachbereichs als Lehrende für die jeweilige Lehrveranstaltung eingeteilt sind, sofern sie für die jeweilige Prüfung qualifiziert im Sinne von § 51 Absatz 3 HSG sind. Lehrende im vorgenannten Sinne sind Hochschulmitglieder im Sinne von § 13 HSG und § 2 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung in der jeweils aktuellen Fassung („Verfassung“) mit einem Lehrdeputat im Sinne der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 27. Juli 2021 (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Bestellung gilt solange, bis für die jeweilige Lehrveranstaltung ein neuer Stundenplan verabschiedet wird. Lehrbeauftragte mit der erforderlichen Qualifikation zur Bewertung von Prüfungen gemäß § 51 Absatz 3 HSG werden mit Erteilung und für die Dauer des Lehrauftrags zu Erstprüfenden bestellt.

- (2) Als Zweitprüfende sind alle Lehrenden, die für eine andere Lehrveranstaltung Erstprüfende gemäß vorstehendem Absatz 1 sind, für alle Prüfungen in einer Lehrveranstaltung, für die sie nicht Erstprüfende gemäß Absatz 1 sind, bestellt, sofern sie für die jeweilige Prüfung qualifiziert im Sinne von § 51 Absatz 3 HSG sind.
  - (3) Als sachkundige Beisitzende sind alle Hochschulmitglieder mit einem Hochschulabschluss bestellt. Sachkundige Beisitzerinnen oder Beisitzer achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und haben keine Bewertungs- und Entscheidungsbefugnis.
  - (4) Eine Bestellung oder Zuweisung von Prüfpersonen durch den Prüfungsausschuss erfolgt nur in folgenden Fällen:
    - (a) Bestellung und Zuweisung der Gutachterinnen und Gutachter für Abschlussarbeiten gemäß § 14;
    - (b) eine Bestellung gemäß vorstehenden Absätzen 1 und/oder 2 führt nicht zu einer eindeutigen Zuordnung der Prüfperson zu einer konkreten Prüfung (z.B. wenn der Lehrveranstaltungsplan im Sinne von Absatz 1 mehr als eine Lehrperson ausweist, die für diese Lehrveranstaltung als Erstprüfende in Betracht kommen) oder
    - (c) Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Verhinderung der Prüfperson, etwa wegen Krankheit/Dienstunfähigkeit).Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung und/oder Zuweisung der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter durch Beschluss übertragen.
  - (5) Die Bestellungen und Zuweisungen von Prüfpersonen sind rechtzeitig in hochschulüblicher Weise bekannt zu machen.“
4. In § 9 Absatz 4 wird das Wort „mindestens“ nach dem Wort „sind“ durch das Wort „entweder“ ersetzt und nach dem Wort „sowie“ gestrichen. Zudem werden nach dem Wort „von“ die Worte „zwei oder mehr Prüfungsberechtigten oder von“ eingefügt.
  5. § 14 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 10 werden nach dem Wort „von“ die Worte „mindestens einer Gutachterin“ durch die Worte „zwei Gutachterinnen“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Worte „Gutachtern oder von einer Gutachterin oder“ eingefügt.
    - b) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 3 HSG“ ersetzt.
  6. In § 23 Absatz 2 werden nach dem Wort „stellt“ die Worte „die Hochschule“ durch die Worte „der Prüfungsausschuss“ ersetzt.
  7. § 26 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „im Fall von Verwaltungsakten“ eingefügt.
    - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Gegen“ das Wort „Entscheidungen“ durch das Wort „Verwaltungsakte“ ersetzt.
    - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Widerspruch (Widerspruchsbescheid) ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „zuständigen“ die Worte „Prüfungsausschuss oder dem“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Das Fachbereichsprüfungsamt“ durch die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt und es wird nach dem Wort „entscheidet“ der Nebensatz „ ,z.B. im Rahmen des Widerspruchsverfahrens,“ eingefügt.

9. § 28 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „entscheidet“ der Nebensatz „ ,z.B. im Rahmen des Widerspruchsverfahrens,“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Ablehnungen“ durch die Worte „Für die Studierende oder den Studierenden nachteilige Entscheidungen“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Lübeck, den 5. September 2025*

*Dr. Muriel Kim Helbig  
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*